



NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2015

Aktenzahl: AA/31417/2015

Axams, am 23.12.2015

anwesend:

Axamer Dorfliste,

Bürgermeister Rudolf Nagl:

Bgm. Rudolf Nagl, Vorsitzender
Vbgm. Ing. Adolf Schiener
Martin Gstader
Sylvia Hörtnagl
Martin Kapferer
Mag. Robert Schaffenrath
Thomas Saurer
Mag. (FH) Alexander Holub, MBA MSc
Waltraud Pernlochner
Roland Ruetz

SPÖ – Axams und Unabhängige:

Vbgm. Norbert Happ
Ulrike Neumann
Doris Drosig
Stephan Leis

Grüne Liste Axams:

Gabriele Kapferer-Pittracher
Annemarie Frischmann

Freiheitliche und unabhängige Liste

Axams:

Harald Nagl

davon als Ersatz anwesend:

Stephan Leis
Annemarie Frischmann

SPÖ – Axams und Unabhängige
Grüne Liste Axams

entschuldigt abwesend:

Franz Beiler
Mag. Andreas Schönauer

SPÖ – Axams und Unabhängige
Grüne Liste Axams

unentschuldigt abwesend:

Ort: Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.30 Uhr
Zuhörer: 11
Schriftführer: Matthias Riedl

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2015;
AA/30828/2015
2. 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Günter Schmidinger, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 42;
Umwidmung des Grundstückes Nr. 2044/1 von Wohngebiet in landwirtschaftliches
Mischgebiet in Axams, Sylvester-Jordan-Straße 42;
AA/31002/2015
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B2.25/E1;
BauArt Immobilien GmbH, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 1;
Änderung von Festlegungen für die Grundstücke 630/1 bis 630/11 in Axams, Hinter-
metzentaler;
Behandlung der eingelangten Stellungnahmen;
AA/18046/2015
4. Erlassung des Bebauungsplanes A3.13;
Josef Happ, Axams, Georg-Bucher-Straße 46;
Änderung der höchstzulässigen Grundstücksgröße für das neu gebildete Grund-
stück Nr. 3464/1 von 600 m² auf 640 m² in Axams, Vinzenz-Zegg-Straße;
AA/31246/2015
5. Kaufvertrag;
Mag. Carmen Bartoloth MSc und Markus Eder, 6410 Telfs, Moosweg 17;
Verkauf des Gemeindegrundstückes Nr. 1128/1 im Ausmaß von 834 m² in Axams,
Sonnleiten;
VET/2885/2015
6. Kauf des Vereinshauses in Axams, Stafflerweg 4, nach Ablauf des Leasingver-
trages;
a) Kaufvertrag
b) Beendigungsschreiben
VET/0973/2011
7. Wasserkraftwerk Axamerbach;
Gemeinde Axams und Fröschl Immo Service Verwaltung GmbH;
Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Wasserkraftwerk Axams GmbH;
VET/2914/2015
8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Hansjörg Bucher, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 5;
Ansuchen um Übertragung von Mitgliedschaftsrechten an der Agrargemeinschaft
Axams gem. § 38 Abs. 8 TFLG;
AD/196074/2015

9. Personalangelegenheit;
Martin Gapp, Bauamtsleiter;
Verlängerung des Dienstverhältnisses;
AA/12201/2014
10. Personalangelegenheit;
Matthias Riedl, designierter Amtsleiter;
Dienstvertrag;
AA/17175/2015
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Die Tagesordnungspunkte 9 und 10 (Personalangelegenheiten) sollen nach Punkt 11 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Ulrike Neumann hat nicht mitgestimmt, weil sie erst nach dieser Abstimmung zur Sitzung erschienen ist.

- | |
|---|
| 1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2015;
AA/30828/2015 |
|---|

Zur Niederschrift vom 17.11.2015 werden keine Wortmeldungen abgegeben.

- | |
|--|
| 2. 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes;
Günter Schmidinger, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 42;
Umwidmung des Grundstückes Nr. 2044/1 von Wohngebiet in landwirtschaftliches
Mischgebiet in Axams, Sylvester-Jordan-Straße 42;
AA/31002/2015 |
|--|

Sachverhalt:

Günter Schmidinger ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 2044/1. Das Grundstück liegt in Axams, Sylvester-Jordan-Straße 42 und ist als Wohngebiet gewidmet. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Wohngebäude.

Mit Schreiben vom 15.9.2015 teilt Günter Schmidinger mit, dass er auf dem Grundstück Nr. 2044/1 einen Rinderstall errichten möchte, um die Landwirtschaft seines Vaters Eduard Schmidinger weiter betreiben zu können. Derzeit besitzt Günter Schmidinger kein landwirtschaftliches Gebäude. Um dies auf dem gegenständlichen Grundstück realisieren zu können wäre eine Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet notwendig.

Die Sache wurde am 2.12.2015 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, das Grundstück Nr. 2044/1 von Wohngebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet umzuwidmen.

Der Änderungsplan und die Erläuterungen dazu der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen vor.

Beratung:

Gabriele Kapferer-Pittracher hat aus den Unterlagen entnommen, dass Nutzungskonflikte weitgehendst zu vermeiden sind. Sie möchte wissen, inwiefern diese Umwidmung

die umliegenden Nachbarn betrifft bzw. ob es seitens der Anrainer irgendwelche Anliegen gibt. Bgm. Rudolf Nagl ist dazu nichts bekannt. Er glaubt, dass die Umwidmung zu keinen Nutzungskonflikten führt. Nördlich grenzt die Schwester des Umwidmungswerbers an, deren Haus rund 25 Meter weit entfernt ist. Im Westen schließt Freiland an, im Osten steht die Hofstelle des Franz Haller und im Süden verläuft die Gemeindestraße. Vbgm. Norbert Happ hat die gleichen Gedanken wie seine Vorrednerin. Er ist für die Umwidmung, möchte sich aber im Nachhinein nicht den Vorwurf gefallen lassen müssen, die Gemeinde hätte im Vorfeld von Nutzungskonflikten gewusst. Martin Kapferer weiß, dass Günter Schmidinger schon einmal daran gedacht hat, einen Aussiedlerhof zu bauen. Martin Kapferer kann sich erinnern, dass dazu bereits eine positive Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vorgelegen ist. Damals hat die Gemeinde einem Aussiedlerhof nicht zugestimmt. Deshalb unterstützt Martin Kapferer das heute vorliegende Umwidmungsansuchen. Annemarie Frischmann fragt, wie viele Großvieheinheiten im Rinderstall untergebracht werden sollen. Bgm. Rudolf Nagl bittet Günter Schmidinger, der bei der Sitzung als Zuhörer anwesend ist, darauf zu antworten. Günther Schmidinger sagt, dass er ca. 4 bis 5 Großvieheinheiten halten wird. Auf die Frage von Gabriele Kapferer-Pittracher, ob eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft noch eingeholt wird, teilt Bgm. Rudolf Nagl mit, dass dies im gegenständlichen Fall nicht erforderlich ist. Vbgm. Ing. Adolf Schiener verweist auf die positive Stellungnahme des Raumplaners Dipl. Ing. Friedrich Rauch, der unter Verweis auf die bestehende Mischnutzung im gegenständlichen Siedlungsbereich die Umwidmung raumplanungsfachlich befürwortet.

Antrag – Martin Kapferer:

Das Grundstück Nr. 2044/1 soll von Wohngebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes der 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes und
- b) die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja

2 Enthaltungen

3. 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B2.25/E1; BauArt Immobilien GmbH, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 1; Änderung von Festlegungen für die Grundstücke 630/1 bis 630/11 in Axams, Hintermetzentaler; Behandlung der eingelangten Stellungnahmen; AA/18046/2015

Sachverhalt:

Für die Grundstücke Nr. 630/1 bis Nr. 630/11, Eigentümerin BauArt Immobilien GmbH, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.8.2015 der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan B2.25/E1 erlassen. Nach Erlassung eines Bebauungsplanes ist dieser zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Im Rahmen der Verordnungsprüfung wurde von der Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung u.a. festgestellt, dass die Festlegung der Gebäudesituierung in der besonderen Bauweise in Teilbereichen die Baufluchtlinie überragt und anhand der Plan-darstellung und des Erläuterungsberichtes nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass den Bestimmungen des § 5 TBO entsprochen wird, da weder eine Einschränkung auf Nebengebäude vorgenommen wird und anhand der Höhenfestlegung der Gebäude-teile (insbesondere südöstlicher Bereich) sowie der enthaltenen Geländebezugspunkte keine eindeutige Aussage bezüglich der betreffenden straßenseitigen Wandhöhen ge-troffen werden könne.

Um den im Verordnungsprüfungsverfahren aufgetretenen Bedenken zu entsprechen, wurde der Bebauungsplan (= 1. Änderung) mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2015 wie folgt geändert:

- a) Straßenfluchtlinie:
Es erfolgte die Übernahme der Straßenausweiche, die im Bebauungsplan B 2.26 vorgesehen ist.
- b) Baufluchtlinie:
Die Baufluchtlinie wurde entlang der straßenseitigen Grenzen der geplanten Wohngebäude bzw. der geplanten Kellergeschoße festgelegt. Die höhenmäßige Beschränkung der Kellergeschoße in jenen Bereichen, in denen auf dem Keller-Sockelgeschoß nicht die Wohngebäude vorgesehen sind, erfolgt über die bereits im bisherigen Bebauungsplan festgelegten Beschränkungen des höchsten Punktes der Gebäude. Damit ist sichergestellt, dass zwischen den geplanten Wohn-gebäuden bzw. straßenseitig vor diesen Wohngebäuden keine höheren raumbil-denden Gebäudeteile errichtet werden können.
- c) Bauhöhe:
Diesbezüglich erfolgt im Bereich der neu gebildeten Gp 630/1 eine Vereinfachung, indem die geplante südseitige Treppenanlage in den Gebäudeumriss des Wohngebäudes einbezogen wird und die gesonderte Festlegung einer Höhen-festlegung in diesem Bereich entfällt, wodurch die Lesbarkeit des Bebauungspla-nes verbessert wird. Die bauliche Ausnutzbarkeit des Bauplatzes bleibt durch die Beibehaltung der maximalen Baumassendichte von 2,0 unverändert.
- d) Ergänzende Informationen:
Zum besseren Verständnis des Bebauungsplanes und im Sinne der Berücksichti-gung der Bedenken der Aufsichtsbehörde wurde für den Bereich der Kellerge-schoße der Hinweis der Nutzung als Tiefgarage, Lager und Nebenräume mit der Unzulässigkeit von Aufenthaltsräumen aufgenommen.

Während der Auflage des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergän-zenden Bebauungsplanes B2.25/E1 wurden innerhalb der Stellungnahmefrist Äußerun-gen von folgenden Personen abgegeben:

Wolfgang Feil, Dr. Wulf Glötzer, Dagmar Glötzer, Ing. Adolf Malojer, Brigitte Malojer, Mag. Ingrid Malojer, Sonja Malojer, Harald Nagl, Günther Rainalter, Caroline Rainalter, Irene Wansch und Mag. Helmuth Zach, alle vertreten durch Dr. Thomas Girardi:

In dieser Stellungnahme wird zusammengefasst festgehalten, es sei auf Grund der in der Stellungnahme aufgezeigten Sachverhalte erwiesen, dass die geplanten Maßnah-men nicht grundrechtskonform, nicht gesetzmäßig, nicht verhältnismäßig und nicht an-

gemessen seien, es an den Voraussetzungen zur Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes fehle, keine Grundlagenforschung betrieben worden sei und die Verordnung das Sachlichkeitsgebot sowie den Gleichheitsgrundsatz verletze.

Dr. Martin Berger, Elisabeth Berger, Valentina Berger, Maximilian Berger, Mag. Andreas Schnöller, Sylvia Schnöller, Klaus Nagiller, Astrid Nagiller, Peter Klein, Anna-Elisabeth Klein, Gernot Wurnig, Caroline Wurnig, Univ. Prof. Dr. Alois Obwegeser, MAS, MSc, Erika Obwegeser, Gabriel Obwegeser, Gerda Wirtenberger, Marlies Wirtenberger, Katrin Azemi, Katia Baus, Ernst Beham, Maria Beham, Rudolf Eckhardt, Brigitte Eckhardt, Saul Gudsell, Kathrin Siller, Johannes Lechner, Ursula Lechner, Josef Schödl, Sonja Schödl, Arthur Schödl, Ulrike Schödl, Dr. Wendelin Tilg, Maria Tilg, Hannes Waldmüller, Jeannine Waldmüller, Horst Saurer, Helmut Haller, Franz Schaffenrath, Armin Bachmann, Walter Saurer, Ao. Univ. Prof. Dr. Markus Nagl, Marian Kaeding, Dipl. Ing. (FH) Nicole Kaeding, Ing. Franz Strubreiter, Inge Strubreiter, Ing. Franz Kausl, Waltraut Kausl:

In diesen Stellungnahmen spricht man sich aus folgenden Gründen gegen die Erlassung des Bebauungsplanes aus, weil dieser

- gegen die rechtsverbindlichen Bebauungsvorschriften der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept vom 25.02.2002 mit den Anlagen A und B, insbes. gegen den § 4, Abs. 2, gegen die vorwiegende Nutzungsart des Baulandes D 2 als überwiegend lockere Einfamilienhausbebauung, gegen die einzuhaltende maximale Baumassendichte von 1,8, etc. gröblichst verstößt,
- gegen die im geltenden allgemeinen Bebauungsplan Axams-Dorf vom 21.08.2008 enthaltenen besonderen Bebauungsvorschriften für die GP 630 in eklatanter Weise verstößt,
- gegen das zu beachtende und zu bewahrende charakteristische Orts-,Straßen- und Landschaftsbild massiv verstößt,
- die geplante Groß-Wohnanlage mit dem Leitbild und der deklarierten Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Axams in krassem Widerspruch steht,
- die außerordentlichen und langjährigen Belastungen aus dieser geplanten Groß-Wohnanlage einerseits durch die überlange Bauabwicklung und andererseits in Folge auch aus der Nutzung heraus den Anrainern nicht zugemutet werden können (Verkehr, Lärm, Verschmutzung, Umwelteinflüsse, Gefahrenstellen für Personen, Kinder, etc.),
- gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß dem TROG 2011 § 32 Abs. 2 verstößt (*"Die Gemeinde hat die Grundeigentümer gleich zu behandeln."*),
- derzeit in keinsten Weise sichergestellt ist, dass der Bau einer Verbindungsstraße Hintermetzentaler mit der Landesstraße L12 in vernünftiger Art vor Baubeginn wenn überhaupt realisiert wird.

Philipp Kätzler:

Philipp Kätzler spricht sich gegen das überhöhte Verkehrsaufkommen aus, bezeichnet das Bauprojekt als unverhältnismäßig und bringt vor, das Bauprojekt füge sich nicht in das Ortsbild und die Bebauung ein.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Die Sache wurde am 2.12.2015 im Bau- und Raumordnungsausschuss beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, den eingelangten Stellungnahmen aufgrund der raumplanungsfachlichen Stellungnahme des Dipl. Ing. Friedrich Rauch nicht stattzugeben und die 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. B2.25/E1 (= unveränderte Fassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2015) zu beschließen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B2.25/E1 (in unveränderter Form laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2015), die Erläuterungen dazu (ebenfalls in unveränderter Form laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2015) sowie die raumordnungsfachliche Stellungnahme zu den Einwendungen von Raumplaner Dipl. Ing. Friedrich Rauch liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Rudolf Nagl liest die zusammenfassende Beurteilung des Dipl. Ing. Friedrich Rauch zu den eingelangten Einwendungen vor (siehe Seite 16, 20, 21 und 22 der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 7.12.2015). Bgm. Rudolf Nagl schließt sich der Meinung des Raumplaners an, dass sich keine Notwendigkeit ergibt, den vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu ändern. Harald Nagl hat seine Wortmeldung in einem Schreiben verfasst, welches er dem Gemeinderat vorliest. Das Schreiben ist als Beilage A dieser Niederschrift angeschlossen. Anschließend bringt Harald Nagl in Namen der Oppositionsfractionen folgende drei Anträge ein.

Antrag 1 – Harald Nagl (im Namen der Oppositionsfractionen):

Der Tagesordnungspunkt 3 „Bebauungsplan B2.25/E1 – 1. Änderung“ soll von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Antrag 2 – Harald Nagl (im Namen der Oppositionsfractionen):

Der Gemeinderat möge eine weitere gutachterliche Beurteilung einer neutralen Institution hinsichtlich vorliegender Bebauung und möglichen alternativen Nutzungen dieses Gebietes (Hintermetzentaler, Ex-Gp. 630, Feuchtgebiet) und deren Folgen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einholen.

Antrag 3 – Harald Nagl (im Namen der Oppositionsfractionen):

Der Tagesordnungspunkt 3 „Bebauungsplan B2.25/E1 – 1. Änderung“ soll von der Tagesordnung abgesetzt werden und die Angelegenheit den am 28.2.2016 zu wählenden Gemeinderat überlassen werden.

Hinweis:

Die jeweilige Begründung der Anträge ist aus der Beilage B, welche der Niederschrift angeschlossen ist, ersichtlich.

Weitere Beratung zwischen der Antragstellung und der Abstimmung:

Bgm. Rudolf Nagl weist die von Harald Nagl vorgetragenen Vorwürfe und in seinen Augen zum Teil falschen Behauptungen ihm bzw. seiner Fraktion gegenüber auf das

schärfste zurück. Bgm Rudolf Nagl denkt daran, rechtliche Schritte dagegen einzuleiten und wird das Schreiben des Harald Nagl von einem Rechtsanwalt dahingehend überprüfen lassen. Beispielsweise, so Bgm. Rudolf Nagl, zitiert der Rechtsvertreter der Einschreiter, Dr. Thomas Girardi, in seiner Stellungnahme eine seiner Wortmeldungen anlässlich der Gemeindeversammlung, die er aber so nicht getätigt hat. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass es dafür genügend Zeugen gibt, die dies bestätigen können. Thomas Sauer und Martin Kapferer schließen sich den Aussagen ihres Vorredners an. Inhaltlich möchte Bgm. Rudolf Nagl zum vorgetragenen Schreiben nicht weiter eingehen, weil die Beurteilung des Raumplaners eindeutig ist und in den vergangenen Sitzungen alles gesagt wurde. Vbgm. Ing. Adolf Schiener wiederholt, dass das besagte Grundstück bereits seit über 30 Jahren als Bauland gewidmet ist. Er findet es nicht fair, dass Harald Nagl viele Unwahrheiten verbreitet und Gemeindebürger verunsichert. Vbgm. Ing. Adolf Schiener kennt genug betroffene Anrainer, die diese Verbindungsstraße schon lange herbeisehnen. Durch diesen Straßenbau lässt sich auch die Problematik mit der Sackgasse lösen. Für Vbgm. Ing. Adolf Schiener stellt das geplante Bauprojekt – wie von den Gegnern immer wieder behauptet wird – kein „Monstervorhaben“ dar, weil das Projekt in einzelne Baukörper gegliedert ist. Außerdem werden alle Stellplätze unterirdisch in einer Tiefgarage untergebracht. Die Dichte ist auf die ursprüngliche Grundstücksgröße bezogen (also einschließlich der Fläche für die Wegabtretung) eingehalten. Es gibt bereits sehr viele einheimische Interessenten für diese Wohnungen. Vbgm. Ing. Adolf Schiener wundert sich daher, dass die Oppositionsparteien SPÖ und Grüne das Verhalten von Harald Nagl unterstützen. Gabriele Kapferer-Pittracher stellt klar, dass sie zwar die von Harald Nagl eingebrachten Anträge unterstützt, dies jedoch nicht gleich bedeutet, dass sie seine Wortmeldung vollinhaltlich unterstützt. Auf dem Schreiben von Harald Nagl (Wortmeldung) steht auch nur sein Name drauf. Daher lässt sich nicht ableiten, dass diese Wortmeldung von anderen Gemeinderäten mitgetragen wird, so Gabriele Kapferer-Pittracher. Vbgm. Norbert Happ und Doris Drosch schließen sich in Sachen „Wortmeldung Harald Nagl“ der Meinung der Vorrednerin an. Vbgm. Norbert Happ ergänzt, dass er inzwischen deshalb gegen den Bebauungsplan ist, weil er aus sicherer Quelle weiß, dass seitens der Gemeinde anderen Interessenten bezüglich des Grundstückes Nr. 630 immer die Auskunft erteilt wurde, es können dort nur Einfamilienwohnhäuser gebaut werden. Harald Nagl sieht die Sache anders als Vbgm. Ing. Adolf Schiener. Er kennt nämlich keinen Anrainer, der diese Verbindungsstraße und das Bauprojekt in dieser Dimension will. Die Gemeinde sollte laut Harald Nagl vielmehr darauf achten, dass diese Fläche auch künftig so erhalten bleibt (nämlich unbebaut und anderweitige Nutzung dieses Areals), logischerweise immer unter der Voraussetzung der Schadloshaltung des betroffenen Eigentümers.

Antrag 4 – Bgm. Rudolf Nagl:

Den eingelangten Stellungnahmen soll nicht stattgegeben werden. Der Gemeinderat soll daher die 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B2.25/E1 in unveränderter Form laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2015 beschließen.

Anschließend wird über die vier Anträge in der Reihenfolge, wie sie eingebracht wurden, abgestimmt.

Abstimmungsergebnis zu Antrag 1:

6 Ja

10 Nein

1 Enthaltung

Abstimmungsergebnis zu Antrag 2:

7 Ja

10 Nein

Abstimmungsergebnis zu Antrag 3:

7 Ja

10 Nein

Abstimmungsergebnis zu Antrag 4:

10 Ja

7 Nein (Vbgm. Norbert Happ, Ulrike Neumann, Doris Drosch, Stephan Leis, Gabriele Kapferer-Pittracher, Annemarie Frischmann und Harald Nagl)

Hinweis:

Anträge 1 bis 3 wurden mehrheitlich abgelehnt, nur Antrag 4 erhielt eine Mehrheit.

4. Erlassung des Bebauungsplanes B3.13;
Josef Happ, Axams, Georg-Bucher-Straße 46;
Änderung der höchstzulässigen Grundstücksgröße für das neu gebildete Grundstück Nr. 3464/3 von 600 m² auf 640 m² in Axams, Vinzenz-Zegg-Straße;
AA/31246/2015

Sachverhalt:

Josef Happ (Grasl), ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 3464/1. Das Grundstück ist 2.436 m² groß und liegt an der Vinzenz-Zegg-Straße (südlich des Hotels Kögele). Josef Happ beabsichtigt, das Grundstück aufzuparzellieren. Es sollen drei 600 m² und ein 636 m² großes Grundstück gebildet werden. Das 636 m² große Grundstück soll an der Südseite der Parzelle entstehen. Dieses Grundstück soll sein Neffe Christian Happ bekommen.

Für das Grundstück Nr. 3464/1 besteht der im Jahr 2008 für größere unbebaute Grundstücke erlassene Bebauungsplan Axams-Dorf. Der Bebauungsplan enthält u.a. die Festlegung einer höchstzulässigen Grundstücksgröße von 600 m². Damit die beantragte Teilung möglich ist, hat Josef Happ eine Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat am 2.12.2015 darüber beraten. Dieser hat dem Gemeinderat empfohlen, für das aus dem Grundstück Nr. 3464/1 neu gebildete Grundstück Nr. 3464/3 die höchstzulässige Grundstücksgröße von 600 m² auf aufgerundet 640 m² zu ändern.

Der Bebauungsplan und die ortsplanerischen Erläuterungen dazu des Dipl. Ing. Friedrich Rauch liegen vor.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Für das neu gebildete Grundstück Nr. 3464/3 soll die höchstzulässige Grundstücksgröße von 600 m² auf aufgerundet 640 m² geändert werden. Der Gemeinderat soll daher beschließen:

- a) die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes B3.13 und
- b) die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes B3.13.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

5. Kaufvertrag;
Mag. Carmen Bartoloth MSc und Markus Eder, 6410 Telfs, Moosweg 17;
Verkauf des Gemeindegrundstückes Nr. 1128/1 im Ausmaß von 834 m² in Axams,
Sonnleiten;
VET/2885/2015

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 4.8.2015 beschlossen, das Gemeindegrundstück Nr. 1128/1 im Ausmaß von 834 m² um 110.000,- € an Markus Eder zu verkaufen und einen entsprechenden Kaufvertrag ausarbeiten zu lassen.

Inzwischen hat Markus Eder einen Kaufvertragsentwurf vorgelegt. Die Gemeinde Axams hat diesen Entwurf von Dr. Artur Kraxner, öffentlicher Notar, überprüfen lassen. Aus Sicht des Notars kann der vorliegende Vertrag beschlossen werden.

Der Kaufvertrag liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Antrag – Vbgm. Ing. Adolf Schiener:

Dem vorliegenden Kaufvertrag soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

6. Kauf des Vereinshauses in Axams, Stafflerweg 4, nach Ablauf des Leasingvertrages;
a) Kaufvertrag
b) Beendigungsschreiben
VET/0973/2011

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 18.8.2015 beschlossen, dem Kauf des Vereinshauses

nach Ablauf des Leasingsvertrages mit 31.10.2015 (sprich Übernahme ins Gemeindeeigentum) zuzustimmen. Mit der kommerziellen Abwicklung wurde die Z Leasing Alfa Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. betraut werden.

Inzwischen hat die Z Leasing Alfa Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. einen Kaufvertragsentwurf vorgelegt. Die Gemeinde Axams hat diesen Entwurf von Dr. Artur Kraxner, öffentlicher Notar, überprüfen lassen. Aus Sicht des Notars kann der vorliegende Vertrag beschlossen werden. Außerdem ist einem so genannten Beendigungsschreiben zuzustimmen.

Der Kaufvertrag und das Beendigungsschreiben liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Antrag zu a) – Thomas Saurer:

Dem vorliegenden Kaufvertrag soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

Antrag zu b) – Thomas Saurer:

Dem vorliegenden Beendigungsschreiben soll zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

- | |
|--|
| <p>7. Wasserkraftwerk Axamerbach;
Gemeinde Axams und Fröschl Immo Service Verwaltung GmbH;
Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Wasserkraftwerk Axams GmbH;
VET/2914/2015</p> |
|--|

Sachverhalt:

Am 8.6.2015 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:
Jakob Klimmer soll der Auftrag für die Beratungstätigkeit und das Behördenverfahren auf Grund seines Angebotes vom 15.10.2014 und des reduzierten Stundensatzes von 70,- € erteilt werden. Nach Vorliegen der Gesellschafterverträge soll sich der Gemeindevorstand erneut mit dem Projekt Wasserkraftwerksbau Axamerbach beschäftigen und über die weitere Vorgangsweise beraten.

Am 22.9.2015 hat der Gemeindevorstand folgenden Beschluss gefasst:
Die Gemeinde Axams soll das Projekt mit der Fa. Fröschl umsetzen. Notar Dr. Kraxner soll mit dem Vertragsverfasser bzw. mit Vertretern der Fa. Fröschl den Gesellschaftsvertrag abstimmen. Sollten Neuhauser/Mähr irgendwelche Kosten geltend machen, ist darüber mit der Fa. Fröschl zu verhandeln.

Inzwischen liegt ein Entwurf des Gesellschaftervertrages vor. Die Gemeinde Axams hat diesen Entwurf von Dr. Artur Kraxner, öffentlicher Notar, überprüfen lassen. Aus Sicht des Notars kann der vorliegende Vertrag beschlossen werden, weil in Abstimmung mit der Fa. Fröschl AG alle von der Gemeinde geforderten Änderungen/Ergänzungen eingearbeitet wurden.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages und sämtliche weitere Unterlagen der bisherigen Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Stephan Leis begrüßt grundsätzlich den Wasserkraftwerksbau. Er möchte aber wissen, warum die Gemeinde lediglich zu 51% und nicht zu 100 % Gesellschafterin ist. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass es sich um ein Investitionsvolumen von rund 2,4 Mio. € handelt und sich die Gemeinde schwerer tut, diese Summe alleine aufzubringen. Ein weiterer Vorteil ist, dass im Falle der Beteiligung der Axamer Lizum AG auch das Wasser des Speicherteiches genutzt werden kann. Außerdem braucht die Gemeinde, wenn sie das Projekt alleine macht, auch die Zustimmung der bisherigen Wasserberechtigten, spricht der Axamer Lizum AG. Aus diesen Gründen erscheint es Bgm. Rudolf Nagl sinnvoll, das Projekt mit der Axamer Lizum AG umzusetzen. Schließlich ist die Axamer Lizum AG schon seit Jahren ein verlässlicher Partner der Gemeinde. Vbgm. Norbert Happ würde es auch besser finden, wenn die Gemeinde alleine Gesellschafterin wäre. Vbgm. Norbert Happ fragt sich, was ist, wenn z.B. die Axamer Lizum AG ihre Anteile veräußert. Er glaubt nicht, dass es an der Zustimmung des Wasserberechtigten scheitern würde und meint, dass die Gemeinde schon in der Lage wäre, mittels Darlehensfinanzierung diese Summe stemmen zu können. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen ganz klar im Vertrag geregelt ist. Gabriele Kapferer-Pittracher erinnert daran, dass der Gemeindevorstandsbeschluss in dieser Sache nicht einstimmig war. Sie hat nicht mitgestimmt und Vbgm. Norbert Happ war bei dieser Sitzung entschuldigt abwesend. Für Gabriele Kapferer-Pittracher wäre interessant, wie ein Finanzplan aussehen würde, wenn die Gemeinde das Wasserkraftwerk alleine baut und betreibt. So ein Finanzplan liegt aber nicht vor. Für Gabriele Kapferer-Pittracher gibt es aber auch andere Möglichkeiten zur Finanzierung (z.B. durch Bürgerbeteiligung). Außerdem passen ihr einige Vertragsinhalte nicht (z.B. Gemeinde ist zwar mit 51 % Mehrheitseigentümerin, für viele Beschlüsse braucht es aber eine 3/4 Mehrheit, Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Fröschl Immo Service Verwaltung GmbH ohne Zustimmung der Gemeinde, etc.). Hauptkritikpunkt, warum sie den Gesellschaftervertrag nicht zustimmen wird, ist für Gabriele Kapferer-Pittracher aber folgender: Zurzeit ist es unwirtschaftlich, ein Kleinwasserkraftwerk zu errichten, weil die Einspeistarife zu niedrig sind und weil die Gemeinde Axams über kein eigenes Stromnetz verfügt. Gabriele Kapferer-Pittracher hat zwar Verständnis, dass Bgm. Rudolf Nagl diese Sache noch in seiner Amtszeit einleiten möchte. Der Wasserkraftwerksbau stellt für sie jedoch ein derart großes Unterfangen dar, dass dies sehr gut überlegt sein muss. Gabriele Kapferer-Pittracher sieht zum jetzigen Zeitpunkt daher keine Notwendigkeit für die Zustimmung zum Gesellschaftervertrag. Bgm. Rudolf Nagl sieht keinen Grund, nicht am Projekt weiter zu arbeiten. Alles ist gut vorbereitet, sämtliche Stellungnahmen der Experten liegen vor. Auch wurde der Gesellschaftervertrag von Notar Dr. Artur Kraxner

überprüft und alle von der Gemeinde gewünschten Ergänzungen eingearbeitet. Das Behördenverfahren wird laut Bgm. Rudolf Nagl auch viel Zeit in Anspruch nehmen. Mit der Gründung der Gesellschaft kann als erster Schritt endlich dieses Behördenverfahren angestrengt werden. Vbgm. Ing. Adolf Schiener zitiert den am 8.6.2015 einstimmig gefassten Gemeinderatsbeschluss. Nicht nur die Fa. Fröschl, sondern auch die Neuhauser & Mähr, haben schon seit rund 3 Jahren Messungen am Axamerbach durchgeführt. Wenn die Gemeinde, wie von den Vorrednern vorgebracht, das Projekt alleine umsetzen sollte, startet sie wieder bei null. Die Gemeinde hat nämlich keine Messungen. Die Fa. Fröschl bzw. Neuhauser & Mähr werden ihre Messdaten der Gemeinde auch nicht kostenlos übergeben. Es ist für die Gemeinde also ein enormer zeitlicher Vorteil, wenn sie durch die Zusammenarbeit mit der Fa. Fröschl auf diese Vorleistungen zurückgreifen kann. Deshalb wird er dem vorliegenden Gesellschaftervertrag zustimmen. Gabriele Kapferer-Pittracher erinnert an den Auftrag an die Energie Tirol eine Vergleichsrechnung anzustellen, wie sich die Sache darstellen würde, das gleiche Ergebnis mit Photovoltaikanlagen zu erzielen. Logischerweise wird man mit Photovoltaikanlagen (und kein Wasserkraftwerk) nicht gleich viel Strom erzeugen können. Das war auch nicht das Thema. Gedacht dabei war, dass die Gemeinde die Bürger bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen unterstützt und einen finanziellen Zuschuss gewährt und dahingehend Strom gespart wird. Bgm. Rudolf Nagl sieht die Errichtung von Photovoltaikanlagen unabhängig vom Wasserkraftwerksbau. Vbgm. Norbert Happ möchte wissen, wie viele Arbeitsplätze dadurch geschaffen werden. Dazu liegen Bgm. Rudolf Nagl keine Zahlen vor. Gabriele Kapferer-Pittracher sagt, dass es normalerweise so sein müsste, dass die Gemeinde eine Ausschreibung macht und sagt, was man für Möglichkeiten hat. Im gegenständlich Fall war es umgekehrt, weil bekanntlich Interessenten an die Gemeinde herangetreten sind. Ursprünglich haben Neuhauser & Mähr als erste bei der Gemeinde vorgesprochen und ihr Projekt vorgestellt, ohne dass für die Gemeinde Kosten entstanden sind. Dann wollte Neuhauser & Mähr als weiteren Schritt Messungen machen. Plötzlich war die Fa. Fröschl im Spiel, welche anscheinend schon seit Längerem Messungen gemacht hat und schließlich ein nahezu identes Projekt vorgelegt hat, so Gabriele Kapferer-Pittracher. Bgm. Rudolf Nagl sagt, dass der von der Gemeinde beauftragte Berater Jakob Klimmer dazu geraten hat, das Projekt mit der Fa. Fröschl umzusetzen. Dementsprechend wurde der Gesellschaftervertrag zur Beschlussfassung vorgelegt – nicht mehr, nicht weniger. Mag. Robert Schaffenrath versteht die ganze Aufregung nicht. Wie Bgm. Rudolf Nagl bereits ausgeführt hat, ist alles bestens vorbereitet und von Experten überprüft. Darauf muss sich ein Gemeinderat verlassen können. Oft wird von der Opposition kritisiert, dass keine Fachleute beigezogen werden. Im gegenständlichen Fall liegen zwei Expertengutachten vor, die nahezu zum gleichen Ergebnis kommen. Mag. Robert Schaffenrath fragt sich, warum die Gemeinde dann mit Jakob Klimmer überhaupt einen Experten beauftragt hat. Gabriele Kapferer-Pittracher kennt eben nur die zwei vorliegenden Projekte. Vielleicht würde es aber auch noch andere Ideen/Projekte geben, wenn die Gemeinde die Sache ausschreibt. Auch Experten können sich irren. Das hat man bei der Umstellung der Heizungsanlage im Freizeitzentrum gesehen. Dabei hatten die Experten eine viel höhere Energieeinsparung prophezeit, als es tatsächlich der Fall ist. Harald Nagl hat nirgends entnommen, dass es eine 100%ige Empfehlung für den Wasserkraftwerksbau gibt. In seinen Augen liegen nur grobe Beurteilungen vor. Harald Nagl interessiert aber die weitere Vorgangsweise. Was ist, wenn es keinen positiven Bescheid gibt? Löst sich die Gesellschaft ähnlich wie beim Golfprojekt dann auf? Sobald die Gesellschaft gegründet ist, so Bgm. Rudolf Nagl, wird sich die Gesellschaft um einen positiven Bescheid bemühen, spricht sich um das Einreichverfahren kümmern. Sollte es letztlich zu keinem positiven Bescheid kommen, wird die Gesellschaft logischerweise wieder aufgelöst werden. Bgm. Rudolf Nagl geht aber nicht davon

aus. Die Experten räumen dem Projekt gute Erfolgschancen ein, weil dem Axamerbach durch seine Verbauung kein allzu großer ökologischer Wert zukommt und weil diverse andere Vorbegutachtungen vielversprechend sind (Stellungnahme Energie Tirol und Abt. Wasserwirtschaft des Landes). Wenn sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Behördenverfahren herausstellt, ergänzt Vbgm. Ing. Adolf Schiener, dass mit keinem positiven Bescheid zu rechnen ist oder z.B. diverse Auflagen in finanzieller Hinsicht unverhältnismäßig groß werden, kann das ganze Projekt auch frühzeitig abgebrochen werden. Erst die Einleitung des Behördenverfahrens wird Aufschluss darüber geben. Voraussetzung dafür ist eben die Gründung der Gesellschaft. Vbgm. Norbert Happ hält fest, dass ein Gemeinderat – immer mit dem Verweis auf einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss – im Nachhinein nie mehr auf eine andere Meinung/Idee kommen darf. Wenn sich die Sachlage ändert oder Dinge auftauchen, die zum Zeitpunkt der einstimmigen Beschlussfassung nicht bekannt waren, sieht es Vbgm. Norbert Happ legitim, eine andere Meinung zu vertreten.

Antrag – Bgm. Rudolf Nagl:

Dem vorliegenden Gesellschaftervertrag zur Gründung der Wasserkraftwerk Axams GmbH soll zugestimmt werden. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000,- €, wobei auf die Gemeinde Axams 51 % der Gesellschaftsanteile (Stammeinlage 17.850,- €) und auf die Fröschl Immo Service Verwaltung GmbH 49 % der Gesellschaftsanteile (Stammeinlage 17.150,- €) entfallen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja

3 Enthaltungen (Gabriele Kapferer-Pittracher, Annemarie Frischmann und Harald Nagl)

8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams;
Hansjörg Bucher, Axams, Sylvester-Jordan-Straße 5;
Ansuchen um Übertragung von Mitgliedschaftsrechten an der Agrargemeinschaft Axams gem. § 38 Abs. 8 TFLG;
AD/196074/2015

Sachverhalt:

Hansjörg Bucher ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 90014 und Christine Bucher ist Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 2057 je GB 81104 Axams. Die beiden beabsichtigen nun, die mit der Liegenschaft des Hansjörg Bucher in EZ 90014 GB Axams in A2-LNR 7 verbundenen Mitgliedschaftsrechte an der Agrargemeinschaft Axams auf die Liegenschaft der Christine Bucher in EZ 2057 GB Axams zu übertragen.

Hinsichtlich des mit EZ 90014 GB Axams in A2-LNr. 7 verbundenen Mitgliedschaftsrechtes an der Agrargemeinschaft Axams ist die Absonderung und Übertragung auf die Zielliegenschaft in EZ 2057 GB Axams nur möglich, wenn die Gemeinde Axams gemäß § 38 Abs. 8 TFLG der Agrarbehörde anzeigt, dass die Stammsitzliegenschaft in EZ 90014 GB Axams dauerhaft keinen Bedarf an diesem Anteilsrecht mehr hat, jedoch die neue Stammsitzliegenschaft in EZ 2057 GB Axams sehr wohl tatsächlichen Bedarf an

diesem Anteilsrecht im bestehenden Ausmaß hat, weshalb das Mitgliedschaftsrecht an der Agrargemeinschaft Axams wie in EZ 90014 GB Axams in A2-LNr. 7 eingetragen, auf die Liegenschaft in EZ 2057 GB Axams übertragen werden soll.

Notar Dr. Christian Gasser, Rechtsvertreter der Familie Bucher, beantragt daher mit Schreiben vom 13.10.2015, dass die Gemeinde Axams vorbeschriebene Anzeige gemäß § 38 Abs. 8 TFLG an die Agrarbehörde vornimmt und gleichzeitig beantragt, dass das für erloschen zu erklärende Anteilsrecht der EZ 90014 GB Axams in A2-LNr. 7 auf die Stammsitzliegenschaft in EZ 2057GB Axams übertragen wird, weil die Liegenschaft in EZ 2057 GB Axams der Christine Bucher Bedarf an diesem Anteilsrecht im bestehenden Ausmaß hat.

Hinweis:

Hansjörg Bucher hat zwei Agrarmitgliedschaften. Beide Mitgliedschaften erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen für einen vollen Rechtholzbezug, weil sich entweder kein Wohngebäude in diesen Stammsitzliegenschaften befindet oder die Stammsitzliegenschaften zu geringe landwirtschaftliche Flächen aufweisen.

- Stammsitzliegenschaft EZ 90014 (Gutsname „Neuwirt“):
jährlicher Rechtholzbezug: Nutzholz 5,2 fm, Brennholz 6,3 fm
- Stammsitzliegenschaft EZ 890 (Gutsname „Mössmer“):
jährlicher Rechtholzbezug: Nutzholz 4,7 fm, Brennholz 6,3 fm

Beratung:

Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ erläutert nochmals den Sachverhalt und berichtet von der am 11.12.2015 im Beisein von Agrarobmann Herbert Schiener durchgeführten positiven Bedarfsprüfung betreffend die EZ 2057 (Hotel Neuwirt). Das Ergebnis der Bedarfsprüfung liegt schriftlich vor und liegt als Beilage C dieser Niederschrift bei. Harald Nagl sagt, dass in der ganzen Thematik die Logik nicht zu begreifen ist. Hansjörg Bucher muss erloschene Rechte der Gemeinde zurückgeben. Wenn ein Recht erloschen ist, gibt es dieses Recht nicht mehr. Wie soll dann jemand anderem, im gegenständlichen Fall Christine Bucher, ein Recht weitergegeben werden, welches nicht mehr existiert, fragt sich Harald Nagl. Plötzlich braucht es den Gemeinderat, der erloschene Rechte wieder aufleben lassen kann. Harald Nagl meint, dass sich der Gemeinderat durch diese Vorgangsweise einer Rechtsverletzung aussetzt, weil dadurch einem einzelnen Bürger vom Gemeindevermögen ein Holzbezugsrecht gewährt wird, welches den anderen über 5.000 Gemeindebürgern nicht gewährt wird. Darin sieht Harald Nagl die große Ungleichbehandlung. Bgm. Rudolf Nagl entgegnet, dass es sich im gegenständlichen Fall um historische Rechte handelt. Es werden keine neuen Anteilsrechte geschaffen, sondern bisherige historische Anteilsrechte auf eine andere Einlagezahl übertragen. Natürlich könnten die Rechte auch erloschen erklärt werden. Das TFLG bietet eben genau diese beiden Möglichkeiten, worüber der Gemeinderat zu befinden hat. Hansjörg Bucher hat um eine Übertragung angesucht. Letztlich entscheidet ohnehin die Agrarbehörde, ob eine Übertragung möglich ist. Harald Nagl regt an, die Entscheidung im Fall Winkler abzuwarten und möchte den aktuellen Verfahrensstand wissen. Substanzverwalter Vbgm. Norbert Happ sagt, dass diese Sache zwar der Agrarbehörde weitergeleitet wurde, aber noch keine Entscheidung vorliegt. Die Agrarbehörde hat viele Fälle zu bearbeiten, eine Entscheidung in der Sache Winkler wird daher

noch etwas länger dauern. Martin Kapferer sagt, dass Hansjörg Bucher bis zum Inkrafttreten des neuen Agrargesetzes das besagte Anteilsrecht im historischen Ausmaß immer schon ausgeübt hat. Das neue TFLG besagt nun aber, dass für ein volles Bezugsrecht ein Gebäude in der Stammsitzliegenschaft sein muss. Bei manchen Anteilsberechtigten kommt es vor, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke inzwischen nicht mehr in der gleichen Einlagezahl wie das Gebäude sind. Das TFLG bietet jedoch die gesetzliche Möglichkeit der Zusammenführung solcher Einlagezahlen. Deshalb glaubt Martin Kapferer nicht, dass der Gemeinderat im Falle der Zustimmung zur Übertragung etwas Ungesetzliches macht. Anteilsrechte sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Agrargemeinschaft entstanden, in Axams 1938. Nur wer damals entsprechende landwirtschaftliche Flächen und Gebäude aufweisen konnte, dem wurde ein Anteilsrecht zuerkannt. Gabriele Kapferer-Pittracher und ihre Fraktion hat sich bereits im Fall Winkler der Stimme enthalten. Sie sieht im gegenständlichen Fall Hansjörg Bucher eine klassische Ausregulierung. Mit einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird das TFLG unterwandert, unabhängig davon wie die Agrarbehörde als letzte Instanz darüber entscheidet. Sie glaubt, dass die Entscheidung der Gemeinde einen Einfluss auf die Entscheidung der Agrarbehörde haben könnte. Deshalb wird sich Gabriele Kapferer-Pittracher und ihre Fraktionskollegin Annemarie Frischmann auch heute der Stimme enthalten. Harald Nagl wird auch nicht zustimmen, weil er im Fall Winkler schon nicht zugestimmt hat. Für ihn ist die ganze Sache äußerst diffus und er sieht darin eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gemeindebürgern.

Antrag – Vbgm. Norbert Happ:

Der Gemeinderat soll zustimmen, das für erloschen zu erklärende Anteilsrecht der EZ 90014 GB Axams in A2-LNr. 7 auf die Liegenschaft in EZ 2057GB Axams zu übertragen und dementsprechend die Anzeige gemäß § 38 Abs. 8 TFLG an die Agrarbehörde vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja

3 Nein (Gabriele Kapferer-Pittracher, Annemarie Frischmann und Harald Nagl)

9. Personalangelegenheit; Martin Gapp, Bauamtsleiter; Verlängerung des Dienstverhältnisses; AA/12201/2014
--

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen aufliegt.

Das Dienstverhältnis mit Martin Gapp wurde auf unbestimmte Zeit verlängert.

10. Personalangelegenheit;
Matthias Riedl, designierter Amtsleiter;
Dienstvertrag;
AA/17175/2015

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen aufliegt.

Der vorliegende Dienstvertrag mit Matthias Riedl wurde beschlossen.

11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Sylvia Hörtnagl berichtet vom Ergebnis des Architektenwettbewerbes für den neuen Kindergarten am Standort Mailsweg. Bei der Jury-Sitzung am 25.11.2015 wurde kein Sieger gekürt. Die für die Jury besten drei Projekte wurden jeweils an dritter Stelle gereiht. Die drei Drittplatzierten wurden aufgefordert, ihre Entwürfe bis zum 14.12.2015 zu überarbeiten. Einer der Architekten hat jedoch keine Überarbeitung gemacht. Schließlich blieben zwei Architekten übrig, wobei letztlich die Entscheidung auf „Scharmer – Wurnig Architekten ZT GmbH“ (in einer Arbeitsgemeinschaft mit Arch. Dr. Georg Cernusca) gefallen ist. Alle eingereichten Projekte können nun vier Tage lang im Elisabethinum Axams besichtigt werden.

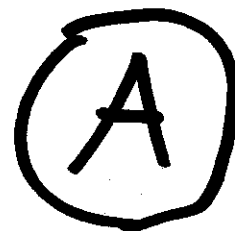
Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Matthias Riedl

Rudolf Nagl

Die Gemeinderäte:



GR Harald Nagl
GRS Mo 14.12.2015

Wortmeldung zu TO – Pkt. 3 Bebauungsplan B2.25/E1 – „1. Änderung“

Wieder einmal steht der Bebauungsplan dieser Groß-Wohnanlage auf der Tagesordnung. (vorliegende Fassung vom 02.10.2015 als „1. Änderung“ bezeichnet, aufgelegt vom 19.10.-16.11.2015).

Alle dazu eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen (von ca. 60 Personen) wurden wie bisher, entsprechend der Logik des Systems folgend, als nicht stichhaltig abgewiesen. Die Angelegenheit wurde nun zum x-ten Male ausschließlich von ein und derselben Person beurteilt und jegliche Bedenken der Bewohner in diesem Umfeld nicht beachtet.

Auf dem gesamten Inhalt und Details kann ich hier nicht eingehen – zur Verständlichkeit aber doch einige Fakten:

- Zur Erinnerung: Es ist gegen den erlassenen Bebauungsplan (Datum 25.02.2015) eine noch nicht entschiedene Aufsichtsbeschwerde nach § 115 Abs 2 TGO 2001 vom 04.08.2015 wegen Nichtigkeit anhängig, da sich dieser nur auf die ex Gp 630 bezieht, die am 26.06.2015 amtlich gelöscht wurde und daher seit diesem Datum nicht mehr gibt.

Daher kann jegliche weitere Auflage, Erlassung etc. erst erfolgen, wenn über den erlassenen Bebauungsplan (Datum 25.02.2015) vom 04.08.2015 endgültig rechtskräftig entschieden ist.

Die vorliegende „1. Änderung“ dieses Bebauungsplanes ist daher wohl auch mit Nichtigkeit bedroht.

- Diese Grundfläche der ex GP 630 wurde vor Jahrzehnten ohne jegliche Eignungsprüfung (Prüfung der Bodenverhältnisse etc.) und ausreichender Vermessung des Südhangs als Bauland gewidmet.
- Die gültige Widmung und Bebauungsbestimmungen sehen eine verbindliche Geländecharakteristik von überwiegend lockerer Einfamilienhausbebauung mit max. BMD von 1,8 und eine max. absolute Gebäudehöhe von 859 m u. A. vor. Diese verbindlichen Grundlagen wurden auch den Vorbesitzern sowie allen Interessenten auferlegt, welche sie daran halten mussten. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde diese Grundfläche von der FA. BauArt verhältnismäßig günstig erworben (328 € / m²). Nun wird jedoch versucht, diese Bebauungsbestimmungen zum Vorteil des Bauwerbers und zu Lasten der Bewohner und der Allgemeinheit zu umgehen und entsprechend auszuweiten. So sollen aus Einfamilienhäusern eine Großwohnanlage mit 51 Wohnungen (150-200 Bewohner), Tiefgarage mit über 100 KFZ-Abstellplätzen, wesentlich höhere Gebäude mit städtischer Struktur gegen jeglichen Dorfcharakters entstehen.
- Weiters soll eine zusätzliche Straße zu Lasten des Sportplatzes (Verkleinerung des Spielfeldes etc.) und damit verbundene komplett Umgestaltung des Umfeldes wegen dieser Wohnanlage erfolgen.



Es wird hier nicht wie im ÖROK gefordert, das geplante Bauwerk der Struktur des Baubestandes und der Charakteristik der Umgebung abgestimmt, sondern das Umfeld an das Bauwerk angepasst.

Zudem soll diese Straße – welche ausschließlich nur zum Vorteil des privaten Bauwerbers ist, von der Gemeinde gebaut und finanziert werden. (0,5 -1 Mio €)

Bei Einhaltung der festgelegten und gültigen Bebauungsbestimmungen wäre keine Umgestaltung des Umfeldes und keine Straße erforderlich.

- Nun hat sich noch ergeben, dass auf Grund der komplexen Bodenverhältnisse und der Grundwasserverhältnisse eine massive Bodenveränderung (Verdichtung etc. bis ca. 8 m Tiefe und mehr, Pfahlbaufundierung, etc.), Fassung und Ableitung von Wasserströmen sowie Hangsicherungen mit Spundwänden und dgl. erforderlich ist, wodurch auch die umliegenden Grundstücke zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen werden. Ebenfalls muss die Wirtschaftlichkeit einer Bebauung unter diesen Bedingungen in Frage gestellt werden.
- Es wird hier bei diesen steilen Hängen die dafür ohnedies schon zu hohe BMD v. 1,8 noch weiter auf 2,0 erhöht während im Gebiet Kristen / Sonnleiten gerade wegen der steilen Hänge die BMB begründet und nachvollziehbar auf max. 1,3 festgelegt wurde. Eine Erhöhung der Nutzfläche wurde erst kürzlich mit Bebauungsplan B12.6 Edith Tanzer f. Grundstück 1091 u. 1097 in Sonnleiten in GRS. 13.10.2015 abgelehnt. Dabei handelt es sich hier lediglich um je 4 Wohneinheiten. Ein untrügliches Beispiel der Ungleichbehandlung und nicht sachbezogen, sondern personenbezogen Entscheidungen der Bgm. Fraktion!
- Das Ort- u. Landschaftsbild sowie das angrenzende schützenswerte Feuchtgebiet Ruifach wird hier völlig außer Acht gelassen, während im Bereich Kristen/Sonnleiten gerade aus diesem Grund steile Hangflächen aus der Bebauung herausgenommen wurden.

Wortlaut einer Beurteilung v. DI Rauch in 2. Auflage ÖROK 2002:

Zur Behauptung, eine Bebauung der Hangflächen könne keine zusätzliche landschaftliche Beeinträchtigung verursachen:

Der Umstand, dass der Steilhang von Kristen/Sonnleiten an der oberen Hangkante und am Hangfuß jeweils mit einer Bautiefe bebaut ist, ändert nichts an der ortsplanungsfachlichen Zielsetzung, den Steilhang selbst möglichst in das Landschaftsbild einzubinden und eine weitere Bautätigkeit im steilen Hangbereich zu vermeiden. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten erfordert eine Bebauung der steilen Hangflächen erfahrungsgemäß umfangreiche Stützmauern und Terrassierungen, die sich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken. Im Bereich Kristen/Sonnleiten sind einige Beispiele für die landschaftlich negativen Auswirkungen einer solchen Bebauung zu beobachten.

Das Gegenteil wird auf ex Gp 630(630/1-630/11) – Hintermetzentaler praktiziert! Hier werden Hangflächen mit gerade utopischen Aufwand massiv zu Lasten der Wohn- und Lebensqualität der Bewohner und des Landschaftsbildes trotz angrenzendem Feuchtgebiet (Moor, Auwald etc.) bebaut (verbetoniert).

- Auch lässt diese massive Umgestaltung der Umgebung (Straßenbau mit Beeinträchtigung der Sportanlage, Beeinträchtigung privater Liegenschaften,

Geländeaufschüttungen und Abtragungen, diverse Mauern und Spundwände etc.), welche nur dieser privaten Wohnanlage dienen, nicht mit der Verpflichtung eines sorgsam und sparsam Umganges mit der Gemeindegebahrung in Einklang bringen. Diese Bebauung ist derart massiv, dass nicht nur die besagte Grundfläche von 6000 m² in Beton verwandelt wird, sondern auch noch das Umfeld wegen dieser Groß-Wohnanlage nachteilig verändert wird.

Für derartige Bebauungen wurde diese Fläche weder gewidmet noch jemals vorgesehen. Dies belegen auch Pläne, wo sinnvollerweise nur ein Gehweg zur Landesstraße enthalten ist und keine Straße für Rundfahrten!

- Alternativnutzungen als Kinderspielplatz, Naherholungsraum etc.:

Bereits im ÖROK v. 2002 ist die Erfordernis eines Kinderspielplatzes auch den östl. Bereich v. Axams festgehalten.

Gerade auch dafür ist diese Fläche (Gebiet) mit ihrer Einzigartigkeit der Geländeform und des Nordhanges (wo auch Schnee liegen bleibt) wie geschaffen.

Kein noch so teurer Spielplatz kann ein solches naturbelassenes Gebiet für Kinder ersetzen.

Nicht umsonst wurde dieses Gebiet bereits bisher als Tummelplatz für Jung und Alt benutzt.

Man erkennt hier die wesentlichen Bedürfnisse der Menschen und die Wichtigkeit solcher Freiflächen in der Nähe von Wohngebieten.

Jegliche Alternativprüfungen wurden jedoch von der Bgm.-Fraktion vehement abgelehnt. Offensichtlich aus der Angst heraus, damit dieser Wohnanlage jegliche Grundlage zu entziehen.

Weiters wird auf die Aufzeichnungen zu diesem Bereich in meiner Stellungnahme vom 29.11.2015 zu ÖROK – 1. Auflage verwiesen.

- Zum fehlenden Kinderspielplatz in der Wohnanlage:

Gemäß Feststellung des Raumplaners ist in der Wohnanlage kein Kinderspielplatz vorgesehen.

Dies wird aus raumplanungsfachlicher Sicht unbeschadet einer baurechtlichen Qualifizierung für eine derartige Bebauung als deutlicher Mangel beurteilt.

Selbst wenn im Bebauungsplan die Schaffung eines Kinderspielplatzes nicht vorgesehen werden kann, so ist der Bebauungsplan aber trotzdem hinsichtlich der erforderlichen Flächeneinteilung, der Gebäudesituierung und der einzuhaltenden BMD so auszulegen, dass eine Nutzung (Verwendung) gemäß den einschlägigen Bedingungen der Bauordnung und der diesbezüglichen Richtlinien, etc. ermöglicht wird.

Diesen Mangel ist im Bebauungsplan zu beheben!

Es ist schlichtweg in jeder Hinsicht ungerechtfertigt, nun diesem neuen Bauwerber eine derartige Ausweitung und Änderung v. Bebauungsbestimmungen, die auf Kosten der Allgemeinheit, dem Wohl der Gemeinde- und deren Bürgern und dem Lebensraum aller Bewohner geht, zu gewähren.

Es gibt keinen Mehrwert für die Allgemeinheit, nur einen Maximalprofit des Bauwerbers. Es kann nicht einmal von einem den menschlichen Bedürfnissen entsprechenden Nutzen der zukünftigen Bewohner gesprochen werden, wird doch durch diese massive

Totalverbauung auf engstem Raum jegliche erwartbare Wohn- u- Lebensqualität deutlich vermindert.

Hier wird die schlechteste Art der Bebauung – unwirtschaftlich bei max. Flächenverbrauch - den umliegenden Bewohnern vom Bauwerber mit Hilfe des Bgm. aufgezwungen.

In diesem Zusammenhang wird vom Bgm. R. Nagl mit seiner Fraktion Partei eines Bauwerbers ergriffen und diesem jeglicher Wunsch erfüllt, während den Einschreitern keinerlei Rechte zugestanden und alle ihre Stellungnahmen und Einwendungen immer wieder von dem gleichen Begutachter, welcher seine Aufträge von Bgm. erhält, abgeschmettert werden.

Sämtliche geforderten Alternativprüfungen hinsichtlich Nutzung dieses Gebietes (im Zuge der Fortschreibung des ÖROK) bis hin zur Volksbefragung wurden von der Bgm. Fraktion abgelehnt

Eine grundsätzliche Änderung dieses Rechtssystems der Bau- und Raumordnung wird u. a. Ziel von weiteren Einschreitungen gegen diesen Missstand sein. Diesbezügliche Klarstellungen werden wohl die Gerichte auch hinsichtlich Verletzungen von Menschenrechte zu entscheiden haben.

Wie die aufgezählten Vergleiche mit der Hangfläche Kristen/Sonnleiten bzw. der vom Raumplaner festgestellten Mängel durch fehlenden Kinderspielplatz etc. zeigen, hat man durchaus erkannt, was richtig und zielführend in der Raumordnung für das Wohl der Gemeinde und deren Bürgern ist.

Wohl auf Grund der Person des Bauwerbers und des Bgm. wird jedoch gegenständlicher Fall von der Bgm. Fraktion exakt gegenteilig entschieden.

Es liegen daher diesem Bebauungsplan keine sachbezogenen, sondern nur unzulässige personenbezogene Raumordnungsentscheidungen zu Grunde.

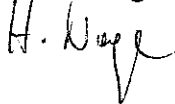
Ob Freund oder Feind, es lässt sich dem Umstand entsprechend nicht leugnen, dass diese Bebauung wider jeglichem erklärten Leitbild zum ÖROK und Wohl der Gemeinde und deren Bürgern ist und geradezu ein Verbrechen an diesem Lebensraum darstellt!

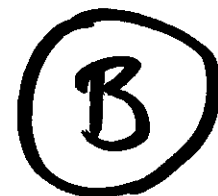
Es gibt keine Argumente, welche hier diese Bebauung rechtfertigen könnten.

Wohl aber 10 Hände, die wider dem Gelöbnis unparteiisch zum Wohl der Gemeinde und deren Bürgern zu handeln, Entscheidungen treffen.

Es ist bislang trotz umfangreicher Informationen leider noch nicht gelungen, wenigstens 2 Personen aus der Bgm.-Fraktion zum Lesen und Verstehen der tatsächlichen Sachlage zu bewegen.

GR. Harald Nagl





GRS am 14.12.2015 – Gemeinde Axams

Nachstehend unterzeichnete Gemeinderäte / Fraktionen stellen hiermit zum TO-Pkt 3 –
Bebauungsplan B2.25/E1-1 Änderung
Folgende Anträge:

Antrag 1.) Der TO-Pkt. 3 Bebauungsplan B2.25/E1 1. Änderung soll von der Tagesordnung
abgesetzt werden.

Begründung: Gegen den erlassenen Bebauungsplan B2.25/E1 v. 04.08.2015
ist eine noch nicht entschiedene Aufsichtsbeschwerde wegen
Nichtigkeit anhängig da sich dieser auf die nicht mehr bestehende
Gp 630 bezieht.
Jegliche weitere Auflage, Erlassung etc. kann somit erst erfolgen
wenn in dieser Sache endgültig rechtskräftig entschieden ist.
Schließlich sind jegl. Einwende entsprechend dieser rechtl.
Entscheidung zu treffen und kann daher in bisheriger
Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.
Die vorliegende 1. Änderung ist daher mit Nichtigkeit bedroht!

Antrag 2.) Der Gemeinderat möge eine weitere gutachterliche Beurteilung einer neutralen
Institution hinsichtlich vorliegender Bebauung und möglichen alternativen
Nutzungen dieses Gebietes, (Hintermetzentaler, ^{Ex}Gp 630, Feuchtgebiet) und deren
Folgen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einholen.

Begründung: Diese Forderung wurde bereits mehrfach gestellt und von der
Bgm. Fraktion abgelehnt.
Dies obwohl in anderen Bereichen (Wohnanlage Pafnitz, Viktor-
Haus) und mit problematischen und sensiblen Bebauungen
diese Experten herangezogen wurden.
Auf Grund der weit höheren technischen, rechtlichen und raumordn.
Problematik einer Bebauung im Gebiet Hintermetzentaler wird eine
weitere Begutachtung dieser gesamten Thematik von einer unab-
hängigen Institution als unerlässlich errachtet zumal diese vom
Land Tirol Abt. Bodenordnung den Gemeinden kostenlos zur
Verfügung gestellt wird! (Expertenrat mit 2 Architekten,
Landschaftsplaner etc.)

Antrag 3.) Der TO-Pkt. 3 – Bebauungsplan B2.25/E1 soll von der Tagesordnung abgesetzt
werden und die Angelegenheit den am 28.02.2016 zu wählenden Gemeinderat
überlassen werden.

Begründung: In der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2015 wurde zB die
Verpachtung der Schafalm statt auf 5 Jahre auf 1 Jahr herabgesetzt
da dem neuen Gemeinderat eine verpachtete Schafalm auf weitere
4 Jahre nicht zugemutet wurde.
Angesichts der Geringfügigkeit dieser verpachteten Schafalm im



Verhältnis zu den massiven Einfluss dieser Wohnanlage auf den Lebensraum und der gesamten Dorfentwicklung und welche dauerhaft ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann ist es ein Gebot der Stunde hier den neuen Gemeinderat nicht in einer der letzten Sitzungen vorzugreifen und diesen vor vollendeten Tatsachen zu stellen.

GR Harald Nagl FPÖ

Vzbgm. Norbert Happ SPÖ

GR Gabi Kapferer Grüne

©

Substanzverwalter
Vzbgm. Happ Norbert

Betrifft. Bedarfserhebung Bucher Hans-Jörg.

Sehr geehrte GemeinderätInnen

Der Substanzverwalter Vzbgm. Happ Norbert Einsiedl 1 und Agrarobmann Schiener Herbert Omes.... führten am 11.12.2015 die Bedarfsprüfung laut & 38 TFL beim Hr. Bucher Hans-Jörg vor Ort durch.

Ergebnis

Bucher Hans-Jörg beabsichtigt die EZ 90014 auf die EZ 2057 laut GB Axams zusammenzuführen.

Aus diesem Anlass führte der Substanzverwalter sowie Agrarobmann Schiener Herbert eine Bedarfsprüfung durch.

Man kam zur Entscheidung daß auf der Stammliegenschaft EZ 90014 kein dauerhafter Bedarf mehr gegeben ist.

Als Substanzverwalter und Obmann der Agrargemeinschaft Axams sehen wir zum heutigen Datum, keinen Bedarf auf der EZ 90014 da dort kein Landwirtschaftlicher Betrieb mehr vorhanden ist.

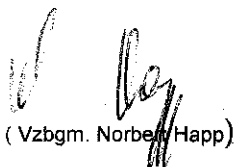
Auf der neuen EZ 2057 bewirtschaftet Christine Bucher einen Hotel Betrieb den es auch schon 1938 gab, jedoch heute dort ein Brennholz und Nutzholz Bedarf für die Erhaltung notwendig wäre

Aus diesem Anlass stimmen wir vorbehaltlich einer Zusammenführung zu.

Über eine Endgültige Klärung soll die Agrarbehörde Beraten und ein Urteil abgeben

Sollten noch Unklarheiten diesbezüglich vorkommen bin ich als Substanzverwalter unter der Telefonnummer 0664/1728086 erreichbar.

Substanzverwalter GM. Axams


(Vzbgm. Norbert Happ)

Obmann Agrar


(Herbert Schiener)